

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB, sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T1	AggerEnergie	26.06.2009	1. Die entlang der derzeitigen Straße verlaufende Wasserleitung DN 100 verläuft später durch rekultivierte Flächen. Die Lage der Wasserleitung ist durch eine Grunddienstbarkeit mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 3,0m zu sichern. 2. Ferner ist die Wasserleitung betriebs- und bestandssicher auch während der Arbeiten zu erhalten.	1. Die Wasserleitung wird bei der Ausführungsplanung beachtet und in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Zur Sicherung der Leitung ist es sinnvoll einen Schutzstreifen von 6,0m Breite als Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festzusetzen. 2. Dieses ist geübte Praxis und wird auch bei dieser Straßenbaumaßnahme Anwendung finden.	Die Hinweise werden zum Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entlang der bestehenden Wasserleitung mit einem beidseitigen Schutzabstand von 3,0m festgesetzt.
T2	RWE	02.07.2009	1. Es wird eine frühzeitige, gemeinsame Absprache für die entlang des Trassenverlaufs geplante Verkabelung gewünscht. 2. Um rechtzeitige Benachrichtigung vor eventuellen Tiefbauarbeiten in der Nähe der RWE-Leitungen wird gebeten. 3. Auf die Regelung der Kostenübernahme entsprechend bestehenden Rechtsverhältnissen für Umlagerungs- bzw. Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den vorhandenen Leitungen wird hingewiesen.	1. + 2. Dieses ist geübte Praxis und wird auch bei dieser Straßenbaumaßnahme Anwendung finden. 3. Der Hinweis entspricht der herrschenden Rechtslage.	Die Hinweise werden zum Kenntnis genommen.
T3	Bez.-Reg. Arnberg Abt. 6 Bergbau und Energie	02.07.2009	Das Plangebiet befindet sich über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Da kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist, wird mit Nachwirkungen nicht gerechnet.	Da keine weiteren Erkenntnisse zu bergbaulichen Aktivitäten vorliegen, ist nichts zu veranlassen. Dennoch soll ein Hinweis in den bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zum Kenntnis genommen und im Bebauungsplan auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht.

T4	Oberbergischer Kreis	16.07.2009	1. Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die noch erforderliche Abstimmung mit dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde im weiteren Verfahren wird hingewiesen. Die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“ stehen der Planung nicht entgegen. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten der bauleitplanerischen Satzung außer Kraft. 2. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch noch zu klären, wohin der Ablauf des geplanten Regenrückhaltebeckens geleitet wird. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist durchzuführen, ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. 3. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, folgende Hinweise sollten aber beachtet werden. - Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden, wodurch aber keine Gefahrensituation zu erwarten ist. Um auch die anderen Flächen vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte im Plangebiet von Baumaßnahmen abgeschobene und aufgehobene Oberböden auf den Grundstücken verbleiben. - Im Plangebiet, insbes. südl. der Ortslage Lienkamp, liegen grundwasserbeeinflusste, als besonders schutzwürdig eingestufte Böden vor. Da diese aufgrund ihrer wertvollen Rolle im Naturhaushalt lt. Unterer Bodenschutzbehörde nicht ausgleichbar sind, wird für die unvermeidbare Inanspruchnahme die Beachtung der allgemeinen Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis des Ökonotos empfohlen.	1. Der Oberbergische Kreis wird Straßenbaulastträger dieses Verkehrsweges sein. Die Beteiligung des Landschaftsbeirates hat er im Innerverhältnis zu klären. Da es keine Inhaltsbestimmungen gibt, die gegen die Straßenbaumaßnahme sprechen, ist die später eingetretene Aufhebung der Bestimmungen des Landschaftsplanes unkritisch. 2. Das Regenüberlaufbecken hat eine entsprechende Ausweisung als Fläche für eine Entsorgungslage erhalten. Die Umsetzung der eigentlichen Baumaßnahme setzt eine Detailplanung und eventuell erforderliche Genehmigung voraus. Deswegen ist der Anregung auch Rechnung tragen. 3. - Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und sollte daher umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Bauleitplanung aufzunehmen. - Besonders schutzwürdige Böden bedürfen eines sorgsamsten Umgangs. Die Empfehlungen, die bei der Untersuchung zum Ökotoxikonto angewendet wurden, sollen daher Berücksichtigung finden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2. Dem Hinweis soll entsprochen werden. Erforderliche Abstimmungen sind durchzuführen und notwendige Genehmigungen einzuholen. 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zum Umgang mit dem Boden wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
----	----------------------	------------	---	--	---

			4. Unter der Voraussetzung, dass die Beseitigung der Bäume und sonstigen Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit erfolgt, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. 5. Aus Sicht des Baulastträgers bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, nachträgliche Änderungen sind jedoch mit dem Kreistiefbauamt abzustimmen. 6. Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Erhebliche Verkehrsprobleme werden jedoch an anderen Stellen erwartet. Im Einmündungsbereich L 306 /K 45 werden sich die topografische Lage (6% Gefälle) und der endende Rad/Gehweg entlang der Kreisstraße zusätzlich am wichtigsten und heute schon unfallträchtigste Knotenpunkt ungünstig auswirken. Daher sollte der v.g. Knotenpunkt in der Gesamtplanung Berücksichtigung finden.	4. Auftraggeber und späterer Straßenbaulastträger wird der Oberbergische Kreis sein. Er kann die angesprochene Thematik in eigener Zuständigkeit regeln. 5. Oberbergischer Kreis und Gemeinde verfolgen mit dem Ausbau der Straße gemeinsame Ziele. Es ist deswegen selbstverständlich, dass eine enge Abstimmung stattfindet. 6. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde mit dem Oberbergischen Kreis als Straßenbaulastträger des alten wie auch zukünftig neuen Straßenstücks abgesprochen. Dort war man der Auffassung, dass Baurecht nur für die Neutrasierung zu schaffen ist. Der Ausbau der Straße in alter Lage bedarf keiner bauplanerischen Ausweisung. Somit liegt der Kreuzungsbereich außerhalb des Bebauungsplanes. Die Kreispolizeibehörde und die Tiefbauabteilung des Kreises können im eigenen Haus die Dinge wunschgemäß koordinieren und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Kreuzungssituation schaffen. Die Gemeinde ist hier nicht betroffen und somit auch nicht gefordert.	4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 5. Dem Hinweis wird entsprochen. 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T5	Wupperverband	16.06.2009	1. Auf das Erfordernis eines Regenrückhaltebeckens wird hingewiesen. 2. Als Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen im Quellgebiet der Wupper und im Rahmen der Projekteinheit PE 1100 Obere Wupper Maßnahmen angeboten. Im Gewässerentwicklungsplan 2009-2018 sind bereits 8 Maßnahmen an der Wipper geplant und im Wasserquintett der REGIONALE 2010 aufgenommen worden.	1. Im Bebauungsplan ist der Standort für ein Regenrückhaltebecken ausgewiesen worden. Ein zweites Becken befindet sich heute bereits am Anfang des neuen Straßenstücks. Somit kann die Forderung umgesetzt werden. 2. Die Ausgleichs- und Eingriffbilanzierung wurde erstellt und ist bereits in die Planung eingeflossen. Sofern die Grundstücke, welche für die Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden sollen, nicht verfügbar sind, kann das Defizit auf die vorgeschlagene Weise eventuell ausgeglichen werden. Auf jeden Fall soll das angebotene Ausgleichspotential bei zukünftigen Eingriffen berücksichtigt werden.	1. Dem Hinweis wird entsprochen. 2. Dem Angebot soll, sofern sich eine Ausgleichsfazit ergibt, entsprochen werden. Falls nicht, werden die Ausgleichsvorschläge in zukünftige Planungsprozesse einfließen.

B 1	Anwohnerin	Erörterungstermin 02.07.2009	Der Wirtschaftsweg gegenüber dem Wohnhaus Nr. 16 soll nicht als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Durch den Verzicht dieser Anbindung wird keine Kreuzung entstehen und damit ein möglicher Gefahrenpunkt ausgeschlossen. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind zudem auch durch die nächste, östliche Zuwegung erreichbar.	Der Wirtschaftsweg besteht heute bereits und ist deswegen bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Die Reduzierung von Zufahrten auf die freie Strecke wären jedoch zu begrüßen, um die Unfallträchtigkeit zu reduzieren. In einem solchen Fall würde man aber gegenüberlegende Ein- und Ausfahrten favorisieren, um die kritischen Punkte in ihrer Anzahl zu reduzieren. Dieses hätte hier die Folge, dass dieser Weg dennoch an der jetzigen Stelle verbleiben müsste. Deswegen macht es Sinn, die heutige Planung für diesen Teil der Strecke beizubehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gegenüberliegenden Einmündungen sollen erhalten bleiben.
-----	------------	---------------------------------	--	--	--